

Autor:
Michael Pradel

Thema:
„Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Risiko“

Im ersten Abschnitt dieser Arbeit wird erarbeitet, was unter Risiko zu verstehen ist und welche Sichtweisen es für die Risikobetrachtung gibt. Dabei werden auch begriffliche Abgrenzungen vorgenommen.

Kern dieser Untersuchung soll es sein, den richtigen Umgang mit Risiko herauszuarbeiten. Dazu gilt es, folgende Fragen zu beantworten. Wann ist eine Risiko-Entscheidung akzeptabel und unter welchen Bedingungen findet eine zufriedenstellende Risikobewältigung statt? Dazu ist insbesondere die Situation der Risikoverursacher näher zu betrachten. Die Risiko-Entscheidungsträger, die mit den Risikoverursachern übereinstimmen, sind Entscheidungssituationen ausgesetzt, für deren Folgen sie die Verantwortung zu tragen haben. Hierzu ist es zunächst einmal notwendig, das Phänomen „Verantwortung“ näher zu beleuchten.

Beim organisierten Entscheiden entsteht die Problematik, dass mit der Verantwortungsübernahme verbundene Zurechnungsprobleme auftreten. Diesen Aspekt gilt es besonders zu fokussieren. Rechtliche Regelungen stecken den gesellschaftlichen Raum für Risiko-Entscheidungen ab. Deshalb sollen sie unter dem Blickwinkel der Unsicherheits-Absorption genauer betrachtet werden. Eine zentrale Frage lautet:

Inwieweit lässt der rechtliche Rahmen erlaubte Risiken zu?

Da die Zukunft einer vergangenen Gegenwart schwer als Zukunft zu rekonstruieren ist, nachdem sie bereits zur Vergangenheit geworden ist, bleibt die Beurteilung von Risiko-Entscheidungen ein weiterer Aspekt, den es zu betrachten gilt. Verantwortungsvoller Umgang mit Risiken impliziert das richtige Beurteilungs- und Anpassungssystem. Dessen Komponenten und deren Auswirkungen auf den Risikoträger sollen im abschließenden Kapitel behandelt werden.

1	<i>Begriffserklärungen zum Risiko</i>	3
1.1	Abgrenzung „Gefahr“ und „Risiko“	3
1.2	Abgrenzung „Unsicherheit“ und „Risiko“	4
2	<i>Betrachtungsansätze</i>	5
2.1	Der formal-normative Ansatz.....	5
2.2	Der psychologisch-kognitive Ansatz	6
2.3	Der sozio-kulturelle Ansatz.....	6
2.4	Vier Dimensionen der Risikobetrachtung	6
3	<i>Der Umgang mit Risiko</i>	8
3.1	Verantwortungsübernahme.....	8
3.2	Das Wort – Frage – Antwort – Schema (R. Wissener).....	9
3.3	Das Wort – Frage – Verantwortung – Schema (R. Wissener).....	9
3.4	Die Identität von Verantwortungsträger und Risikoverursacher.....	10
3.5	Folgenverantwortung im organisierten Entscheiden	10
4	<i>Möglichkeiten der Unsicherheitsabsorption durch Rechtsregelung</i>	15
4.1	Rechtsregeln	15
4.2	Risikopolitik	17
5	<i>Beurteilung von Verantwortungsübernahme bei Risiko-Entscheidungen</i>	19
5.1	Die zeitliche Bestimmung von Verantwortungsübernahme	19
5.2	Hermeneutisches Verstehen von Risiko-Situationen.....	20
5.3	Anpassungen von Risikostrukturen zur Sicherung verantwortbaren Handelns.....	22
6	<i>Schlussbemerkungen</i>	25

1 Begriffserklärungen zum Risiko

1.1 Abgrenzung „Gefahr“ und „Risiko“

Unter Risiko kann grundsätzlich einmal die „Relation von Chancen und Verlusten in bezug auf eine Entscheidung“ verstanden werden¹, die sich in Wahrscheinlichkeiten ausdrücken lässt. Im Gegensatz zu den Gefahren, bei deren Verlust- oder Schadenseintritt auch die Umwelt als Begründung herangezogen wird und damit nicht an die Entscheidungen der betroffenen Personen oder Gruppen geknüpft sein müssen, wird die Entscheidung zu einem dem Risiko immanenten Bestandteil². Dadurch ergibt sich für das Risiko ein wesentlicher Aspekt:

Entscheidungen sind dem Entscheider bzw. der Entscheidergruppe zurechenbar. Das übernommene Risiko wird – zumindest theoretisch – verantwortbar³.

Das Risiko findet in der Unsicherheitssystematik seinen Platz über das Kriterium der eigenen Entscheidung. Folgende Abbildung gibt diesen Sachverhalt wieder⁴. Die Komponenten des Risikos, „Schaden“ und „Nutzen“, drücken die mögliche Betroffenheit bei negativer bzw. positiver Entwicklung aus; Sie sind direkt an die Entscheidung geknüpft.

Unsicherheit über mögliche Ereignisse und deren Eintritt	Eigene Ent- scheidung	Fremde Ent- scheidung	Nicht entschei- dungsbedingt
Betroffenheit von negativ bewerte- ten Ereignissen	Schaden	Belastung	Gefahr
Betroffenheit von positiv bewerte- ten Ereignissen	Chance	Begünstigung	Gelegenheit

¹ Bechmann, Gotthard (1993), Risiko als Schlüsselkategorie der Gesellschaftstheorie, in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, S. 239

² Luhmann, N. (1988), Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M., S. 269

³ Bechmann, Gotthard (1993), Risiko als Schlüsselkategorie der Gesellschaftstheorie, in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, S. 243

⁴ In Anlehnung an Hiller, Petra (1993), Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 26

Für die Betrachtung im Zeitspektrum von Risiken z. B. aus dem Technik-Bereich bedeutet dies: „Risiko ist nicht mehr eine Eigenschaft der Technik, sondern wird konsequenterweise an das historische variierende Handlungspotential der Gesellschaft gebunden“⁵. Es treten nicht so sehr die Unterschiede zwischen alten und neuen Risiken in den Blickpunkt, wie es bei Beck u. a. der Fall ist⁶, sondern der Übergang von Gefahren zu Risiken, „die dem Handeln des Menschen zugeschrieben und also verantwortet werden müssen“⁷. Die Zukunft ist heute in den Entscheidungen als antizipierter Zustand zu berücksichtigen.

Implizit setzen auch Kaplan und Garrick in ihrer Abgrenzung den Entscheider als vorhanden voraus⁸. Sie gehen aber noch einen Schritt weiter. Gefahr beschreibt für sie nur die mögliche Ursache eines Schadenseintritts, ohne eine Wahrscheinlichkeit nennen zu können. Erst der menschliche Gestaltungsspielraum erzeugt ihrer Meinung nach die Wahrscheinlichkeit für einen Verlusteintritt, was zur folgenden formalen Darstellung führt:

$$\text{Risiko} = \frac{\text{Gefahr}}{\text{Sicherungsmaßnahmen}}$$

Über entsprechende Sicherungsmaßnahmen ist der Entscheider in der Lage, das Risiko zu reduzieren. Ob dieses immer möglich ist, muss aber zumindest infrage gestellt werden. Denn es sind durchaus Situationen denkbar, in denen der Entscheider vor einer „entweder“ – „oder“ – Entscheidung steht. Die Beherrschbarkeit des Risikos ist nicht immer gegeben.

1.2 Abgrenzung „Unsicherheit“ und „Risiko“

Unsichere Situationen sind dadurch beschrieben, dass ein zukünftiger erwarteter Zustand nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, d. h. nicht mit 100% Sicherheit, eintritt. Es gibt mindestens zwei Möglichkeiten für den zukünftigen Zustand. Diese Beschreibung trifft auch auf das Risiko zu. Doch im Falle einer Unsicherheit muss nicht unbedingt durch einen der möglichen Zustände ein Schaden drohen. Kaplan und Garrick führen dazu aus:
 „Nehmen wir an, ein reicher Verwandter ist gestorben und Sie sind als einziger Erbe eingesetzt. Der Buchprüfer ermittelt die Gesamtheit der Vermögenswerte. Bis dies abgeschlossen ist, sind Sie nicht sicher, wieviel Sie nach Abzug der Vermögenssteuer bekommen werden. Es können eine Million Dollar oder auch zwei Millionen sein. Sie würden dann sicher sagen, daß Sie sich in einem Zustand der Unsicherheit befinden, aber Sie würden kaum sagen, daß Sie vor einem

⁵ Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinäre Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden, S. 57

⁶ Beck, Ulrich (1986), Risikogesellschaft - Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M.

⁷ Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinäre Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden, S. 58

⁸ Kaplan, S., Garrick, J. (1993), Die quantitative Bestimmung von Risiko, in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, S. 93

Risiko stehen.“⁹ Formal ausgedrückt, sehen Kaplan und Garrick den möglichen Schaden als konstitutives Element, so dass sie durch folgende Formel das Risiko definieren:

Risiko = Unsicherheit + drohender Schaden

Für die Einordnung der Unsicherheit wird an diesem Beispiel aber wieder deutlich, dass die Ebene des Entscheidungsträger von konstitutiver Bedeutung für das Risiko ist. Ein Schaden könnte auch bei einer Fremdentcheidung eintreten, den man dann als Belastung bezeichnen könnte. Wenn die Gewerkschaften mit den Arbeitgebern um neue Tarifverträge verhandeln, können für die Arbeitnehmer zur Rettung der Arbeitsplätze zusätzliche Belastungen auftreten, ohne dass man hier von einem Risiko für die Arbeitnehmer sprechen würde. Die Betroffenheit durch die Entscheidung Fremder wird mit den Begriffen „Belastung“ für negative Auswirkungen und „Begünstigung“ für positive Auswirkungen beschrieben. Es handelt sich aber um keine Unsicherheit mit Risiko. Die Definition von Kaplan und Garrick erweist sich als unzulänglich.

2 Betrachtungsansätze

Bei der Betrachtung des Risikos fällt auf, dass es je nach Betrachtungswinkel unterschiedliche Zielsetzungen gibt, die kurz vorgestellt werden sollen. Dabei unterscheidet Bechmann die drei Ansätze¹⁰:

- a) formal-normativ
- b) psychologisch- kognitiv
- c) kulturell-soziologisch

2.1 Der formal-normative Ansatz

Die Risikobestimmung mit dem Ziel, ein allgemein gültiges Risikomaß zu entwickeln, „mit dessen Hilfe man die unterschiedlichsten Risikoarten vergleichbar machen konnte“¹¹, führte zu einer formal-normativen Betrachtungsweise. Mit dieser Bestimmung schien ein wesentlicher Schritt zur objektiveren Beurteilung und Bewertung von riskanten Entscheidungssituationen möglich zu sein.¹² Formal kann das Risiko folgendermaßen ausgedrückt werden:

Risiko = Schadenserwartung x Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens
--

⁹ Kaplan, S., Garrick, J. (1993), Die quantitative Bestimmung von Risiko, in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, S. 92

¹⁰ Bechmann, Gotthard (1993), Einleitung: Risiko – ein neues Forschungsfeld? in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, S. VII

¹¹ Ebenda

¹² Klebelsberg, D. (1977), Das Modell der subjektiven und objektiven Sicherheit, Schweizerische Zeitschrift für Psychologie, 36. Jg., S. 285-294

2.2 Der psychologisch-kognitive Ansatz

Im psychologisch-kognitiven Ansatz wird nach dem wirklichen Entscheidungsverhalten bei Entscheidungen unter Risiko gefragt¹³. Ihre Erkenntnisgewinnung ist dabei weitgehend empirisch. Sie besteht insbesondere in einer Einteilung von Risikosituationen, denen tendenziös Risikowahrnehmungs- und Risikobewertungsprofile zuordenbar sind¹⁴.

In der sozialpsychologischen Ausprägung steht das Zustandekommen der Risikobeurteilung im Vordergrund. Es werden Einflussfaktoren unterschiedlichster Ausprägung untersucht und im Erklärungsansatz berücksichtigt¹⁵.

2.3 Der sozio-kulturelle Ansatz

Dieser dem soziologischen Forschungsfeld zurechenbare Ansatz fragt danach, welche gesellschaftlichen Faktoren das Meinungsbild zu bestimmten Themenkreisen innerhalb von sozialen Einheiten prägen „und wodurch Polarisierungen und Kontroversen entstehen.“¹⁶ Es steht hier somit weniger der individuelle Entscheidungsprozess im Vordergrund. Vielmehr ist es die öffentliche Meinung, die im Mittelpunkt steht. Ihr kommt heute „eine (bedeutende, der Verfasser) Wahrnehmungs- und Bewertungsfunktion zu“¹⁷. „Denn die meisten Risiken und Nutzen können von den einzelnen Individuen gar nicht unmittelbar wahrgenommen werden, sondern vermitteln sich ihnen erst durch Wissenschaft, Massenmedien und Politik.“¹⁸ Gerade bei der Abschätzung von technischen Risiken spielt die persönliche Risikoeinschätzung eine immer geringere Rolle gegenüber der gesellschaftlichen Bewertung¹⁹.

2.4 Vier Dimensionen der Risikobetrachtung

Neben der intentionalen Unterscheidung ist auch die phasen- oder bereichsbezogene Abgrenzung des ganzheitlichen Umgangsprozesses mit dem Phänomen Risiko von Bedeutung. Die folgende Abbildung zeigt die Einteilung nach Banse und Bechmann²⁰. Hier ist der Gesamtprozess auch für solche Risikofälle beschrieben, deren Risiko-Einschätzung immer wieder neu zu erfolgen hat.

¹³ Bechmann, Gotthard (1993), a.a.O., S: XII

¹⁴ Ebenda, S. XIII

¹⁵ Ebenda, S. XIV

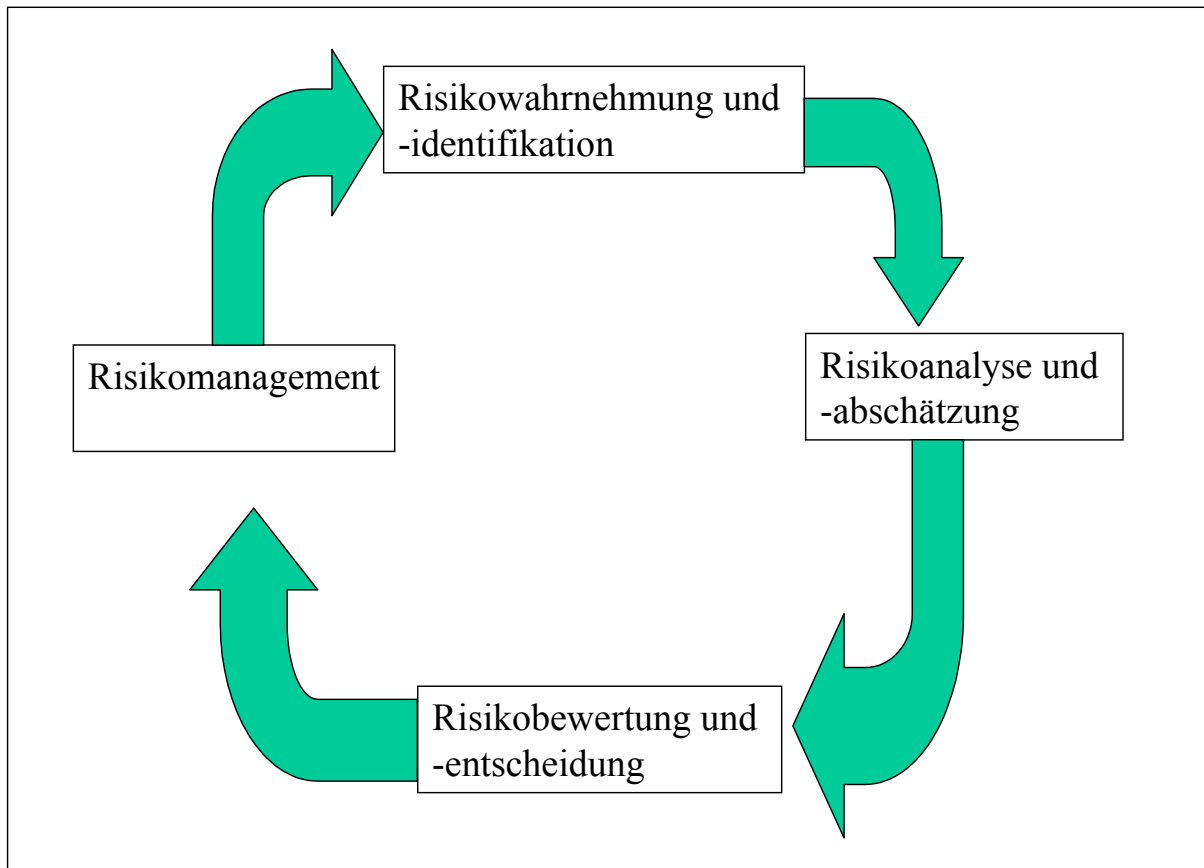
¹⁶ Ebenda, S. XV

¹⁷ Ebenda, S. XV

¹⁸ Ebenda, S. XVII

¹⁹ vgl. Gloede, F. (1987), Vom Technikfeind zum gespaltenen Ich. Thesen zur Technikakzeptanz, in: Lompe, K. (Hrsg.), Techniktheorie, Technikforschung, Technikgestaltung, Opladen, S. 233 ff

²⁰ Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinäre Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden, S. 9



„**Risikowahrnehmung** wird im Folgenden als Annahme über (zumeist negativ bewertete) Auswirkungen menschlichen Handelns und Verhaltens und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens durch Individuen, Gruppen oder Institutionen verstanden.“²¹ Damit ist in diesem Prozess schon ein Vorverständnis bzw. Vorurteil zu möglichen Chancen, Schäden und ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten enthalten²², das eine **Risikoidentifikation** erst ermöglicht. Als weiteres wesentliches Merkmal zeigt sich in dieser Phase die Verantwortungszuschreibung.²³ Aus ihr ergibt sich die Notwendigkeit, die weiteren Phasen der Risiko-Einschätzung zu durchlaufen.

Die Phase der **Risikoanalyse und -abschätzung** betrifft mehr den Verfahrens-aspekt, wie die unbekannt Komponenten mit Hilfe eines methodischen Instrumentariums in den Risiko-Einschätzungsprozess einbezogen werden sollen²⁴. Dieser Ort stellt den Übergang von der intuitiven zur methodischen Einbeziehung unbekannter Komponenten dar. Häufig untrennbar davon ist die Phase der **Risikobewertung und -entscheidung**, aus der als Ergebnis die Risikoakzeptanz hervorgeht.²⁵

²¹ Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinäre Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden, S. 9

²² ebenda, S. 9

²³ ebenda, S. 11

²⁴ ebenda, S.12 f

²⁵ Banse und Bechmann verstehen unter Risikoakzeptanz „das Ergebnis komplizierter, rational wie emotional vollzogener Wertungs- und Entscheidungsprozesse gegenüber Risiken, bei denen die erwarteten Implikationen optionaler Handlungs- und Sachverhaltsarten, ihre

Das **Risikomanagement** bezieht sich nun einerseits darauf, die Schadensmöglichkeiten und Eintrittswahrscheinlichkeiten zu reduzieren bzw. nicht ansteigen zu lassen²⁶, andererseits die mit dem Risiko verbunden Chancen zu erhöhen. Ich möchte hier von **komponentenorientiertem Risikomanagement** sprechen. Dabei handelt es sich um eine wirkliche Veränderung von Wirkungskomponenten, wie es zum Beispiel bei technischen Neuerungen der Fall ist. Dagegen ist das **wissensbezogene Risikomanagement** auf neue Erkenntnisse aus, die auch zu einer neuen Risiko-Einschätzung führen können.

Die Risiko-Einschätzung ist in der Zeit des Risikobestehens nie im Stillstand. Dieses Phänomen hat zur Folge, dass die Entscheidungsträger auf diesen Prozess eingehen müssen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

3 Der Umgang mit Risiko

Die folgende Betrachtung bezieht sich auf den Umgang mit Risiko in Entscheidungssituationen. Die meisten Risiko-Situationen haben in verschiedensten Formen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sind die in Kapitel 2 als Grundlage von Risiko-Entscheidungen vorgestellten Ansätze eher von deskriptiver Natur, geht es in diesem Kapitel darum, die strukturellen Voraussetzungen für einen richtigen Umgang mit Risiko zu finden. Zuerst einmal sollen die Grundvoraussetzungen von Risiko-Entscheidungen in der Gesellschaft erarbeitet werden. Dabei wird von der Grundannahme ausgegangen, dass Entscheidungen auf einem bewussten Handeln von Personen oder –gruppen mit einer klaren Zurechenbarkeit beruhen.

3.1 Verantwortungsübernahme

Die Motivation zur Verantwortungsübernahme beziehen die Entscheidungsträger aus einer Ethik der Verantwortung. Der Begriff der „Verantwortungsethik“ stellt sich als Gegenpart dem Begriff der „Gesinnungsethik“ gegenüber. Max Weber grenzt die Verantwortungsethik durch das Kümmern um die Folgen von Entscheidungen und Handlungen von der Gesinnungsethik ab. Sie beschäftigt sich mit Folgen und Folgenlasten der Risiken, deren Zurechnung und der Bereitschaft für sie aufzukommen²⁷. Den oben beschriebenen Betrachtungsansätzen zum Risiko ist sicherlich gemeinsam, dass aus jedem dieser Betrachtungswinkel die Verantwortung eine wesentliche Rolle spielt.

Bei der Risikoermittlung wird im formal-normativen Ansatz von einer Verantwortung für den möglicherweise entstehenden Schaden ausgegangen, d. h. die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten bezieht sich auf den zu verantwortenden Schaden.

Im Zusammenhang mit psychologisch-kognitiven Fragestellungen ist insbesondere die situations- und konstellationsabhängige Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme ein wesentlicher Untersuchungsaspekt. Wir sprechen

Unbestimmtheiten und ihre Auftretens- und Eintretenswahrscheinlichkeiten individuell gewichtet und mit anderen Faktoren (vor allem gesellschaftlich-kulturellen) zu einem Gesamturteil verschmelzen“, ebenda, S. 19

²⁶ vgl. ebenda, S. 22 f

²⁷ Weber, Max (1921), Politik als Beruf, in: Gesammelte Schriften, München, S. 447 ff

z. B. von unverantwortlichem Verhalten im Straßenverkehr, wenn ein Betrunkener durch seine Entscheidung, mit dem Auto zu fahren, andere Menschen gefährdet. Im sozio-kulturellen Ansatz wird die Verantwortung für die Beschreibung und Bewertung der Risiken in der Öffentlichkeit betrachtet. Das dort erzeugte Meinungsbild wird für in der Gesellschaft getroffene Entscheidungen und Verhaltensweisen verantwortlich gemacht.

Der Begriff der Verantwortung und der Verantwortungszurechnung nimmt demnach auch dort eine zentrale Rolle ein. Er soll deshalb näher betrachtet werden. Wie das Verantworten von Risiken zustande kommt und einzuordnen ist, soll kurz beleuchtet werden.

Der Mensch befindet sich sein Leben lang auf dem Weg der Identitätsbestimmung. Sein Weg ist gekennzeichnet von sich ihm stellenden Fragen, auf die er Antworten sucht, damit er das Handeln innerhalb dieses Themenkomplexes verantworten kann. Dieser Prozeß ist bezogen auf die Fragen nicht statisch und damit auch nicht endgültig, sondern er ist fortwährend. Dies entspricht der Sichtweise Richard Wissers, der aus dem Zusammenhang von Frage und Verantwortung einen einheitlichen Kontext macht²⁸. Verantwortung ist das aus den Antworten auf die wegbestimmenden Fragen abgeleitete bewertete Verhalten. Anders ausgedrückt ist die Verantwortung die im Handeln verarbeitete Antwort. Zeitlich abgegrenzt betrachtet, kann das Handeln bezüglich eines Themenkomplexes zu einem späteren Zeitpunkt anders ausfallen als es heute der Fall ist. Der Grund liegt in den möglicherweise neuen Antworten. Um zu zeigen, dass nicht alle Entscheidungs-Situationen riskant sind, werden die bei Wisser genutzten Schemata herangezogen.

3.2 Das Wort – Frage – Antwort – Schema (R. Wisser)

Das uns bekannte Frage – Antwort – Schema setzt immer schon eine gewisse Beschreibung voraus. Das Wort geht immer der Frage und der Antwort voraus. „Die Wissens-Struktur ist also erst dann schematisch ihrer Gänze nach benannt und gekennzeichnet, wenn man nicht nur den zweiten Bestandteil des Schemas in den Blick rückt, sondern wenn die Gesamtstruktur sichtbar gemacht wird, d. h. wenn von einem Wort – Frage – Antwort – Schema die Rede ist“²⁹. Die Antwort liegt schon im Wort; das Schema ist nicht mehr offen. Formal ließe es sich auch als Gesetz – Frage – Satz – Schema ausdrücken, denn die Antwort ist nicht offen, sondern gesetzt. Dieses Schema reicht aber nicht aus, das Entscheiden in Risiko-Situationen zu beschreiben.

3.3 Das Wort – Frage – Verantwortung – Schema (R. Wisser)

Das Wort – Frage – Antwort – Schema ist dort nicht anwendbar, „wo das Fragen nicht von vorneherein prinzipiell beantwortet ist“³⁰. Das Frage – Verantwortung – Schema drückt die Unsicherheit der Entscheidungssituation aus. Die Antwort ist offen. „Ver-ant-wortung schließt nicht wie Ant-wort ab, muß sich vielmehr der Kritik stellen und bleibt prinzipiell in der Krise“³¹. Es handelt sich nach Wisser um >>verantwortete Antworten<<, die für den Antwortenden immer kritisch-krisisch

²⁸ Wisser, Richard (1996), Philosophische Wegweisung: Versionen und Perspektiven, Würzburg, S 415 ff

²⁹ ebenda, S. 433

³⁰ ebenda, S. 434

³¹ ebenda, S. 434

bleiben werden³². „Es muß für sie (die Antworten, der Verfasser) vielmehr der, der sie gibt, einstehen, sie müssen verantwortet werden, und zwar stets im Bewußtsein des Risikos, das bei dem liegt, der sie vertritt.“³³ Die Risiko-Entscheidung lässt sich somit durch dieses Schema beschreiben. Für den Risikoverursacher zeigt sich in der Entscheidungssituation die **kritisch-krisische Grundbefindlichkeit** des Menschen. Sie ist zu unterscheiden von einer natürlichen Grundbefindlichkeit, die sich aus dem Gefahren-ausgesetzt-sein ergibt³⁴.

3.4 Die Identität von Verantwortungsträger und Risikoverursacher

„Der Mensch als sich orientierendes Wesen ist gebunden an Werte, Normen, Regeln, Standards, Leitbilder, Maßstäbe, Richtlinien oder Rahmenrichtlinien für sein Handeln, die eben als leitend für sein Handeln gelten, die von ihm akzeptiert werden müssen bzw. als verbindlich interpretiert oder vorausgesetzt werden, ja, u. U. sogar fremd kontrolliert und sanktioniert werden.“³⁵ Bei Entscheidungen und Handlungen in Risiko-Situationen wird nach den Verantwortungsträgern gefragt, die sich der Bewertung anhand dieser Orientierungskriterien zu stellen haben. Risiko, also möglicher Nutzen oder Schaden, ist vom Risikoverursacher in seiner Zukunftswirkung mit zu berücksichtigen. Lenk beschreibt diesen Aspekt der Verantwortungs- und Verursachungsverknüpfung als **Zuschreibungskonzept**³⁶, das eine wichtige Voraussetzung zur Unsicherheitsabsorption ist.

Nicht immer fallen aber die eigentlichen Risikoverursacher mit den Verantwortungsträgern zusammen oder sind zumindest schwierig zuzuordnen. Dieser Aspekt wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch näher beleuchtet. Insbesondere dort, wo Risiko-Entscheidungen nicht an Einzelpersonen gebunden sind, kommt diesem Problem eine besondere Relevanz zu.

3.5 Folgenverantwortung im organisierten Entscheiden

Um eine fokussierte Betrachtung von Verantwortung im organisierten Entscheiden vorzunehmen, muss zwischen individueller und kollektiver Verantwortung unterschieden werden, „das heißt zwischen individueller Verantwortung und System- oder Organisationsverantwortung“³⁹. Für den Bereich der organisierten Kollektivhandlungen können keine individuellen Verantwortungszuschneitte vorgenommen werden. Diese Situation ist schon deshalb prekär, da gilt: „The corporation cannot be kicked, whipped, imprisoned, or hanged by the neck until

³² ebenda, S. 437

³³ ebenda S. 438

³⁴ Gefahr im o. g. Sinne. Vgl. Hubig, Christoph (1994), Das Risiko des Risikos. Das Nicht-Gewußte und das Nicht-Wißbare, in: Universitas, 49. Jg., S. 311

³⁵ Lenk, Hans (1994), Von Deutungen zu Wertungen – Eine Einführung in aktuelles Philosophieren, Frankfurt a. M., S. 239

³⁶ Lenk, Hans (1994), Von Deutungen zu Wertungen – Eine Einführung in aktuelles Philosophieren, Frankfurt a. M., S. 240

³⁷ Anmerkung: Auch Entscheidungen sollen hier als Handlungen gesehen werden.

³⁸ Anmerkung: Der Moment ist hier als Zeitpunkt oder kurze Zeitspanne zu verstehen, in dem Risiko-Entscheidung und Resultat nicht zugleich enthalten sein können.

³⁹ Hiller, Petra (1993), Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 85

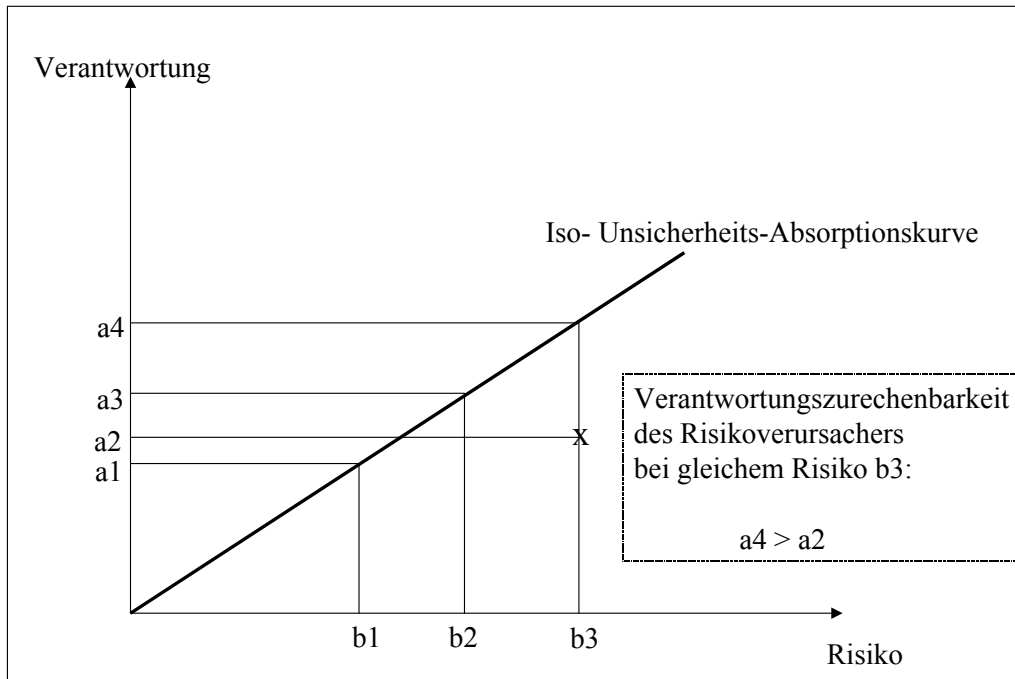
dead. Only individuals of the corporation can be punished.“⁴⁰ Jeder im Kollektiv trägt zwar als Individuum die gleiche Verantwortung, d. h. die für die Entscheidung voll umfängliche Verantwortung. Er nimmt sie möglicherweise aufgrund der fehlenden Einzelperson-Zurechenbarkeit und der fehlenden Möglichkeit zur Sanktionierung aber nicht wahr. Damit stellt sich die Frage, ob bei unterschiedlichen Verantwortungszuschnitten unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden. MacCrimmon und Wehrung bestätigen diese Vermutung. Sie stellten fest, dass Manager im professionell organisierten Entscheidungsprozess in den Unternehmen eine höhere Risikobereitschaft zeigten als bei ihren Privatentscheidungen⁴¹.

Ein weiterer Grund liegt sicher im Tragen der zurechenbaren Folgewirkungen. Kollektive Risikoentscheidungen können in der Regel einen nur geringeren persönlichen Schaden für den Entscheidenden herbeiführen als das individuelle Risiko. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Vertrauen in sich selbst, die Entscheidungssituation vollständig zu erkennen, bei der kollektiven Risikoentscheidung genauso gegeben ist. Das Wort – Frage – Verantwortung – Schema kommt hier zum Tragen, ohne dass Risikoverursacher und Verantwortungsträger vollständige Deckung aufweisen. Formal liesse sich diese Deckung als diejenige Linie darstellen, die in verschiedenen Risiko-Situationen dem Entscheider ein gewisses Maß an Verantwortung zurechnet, in dem die Orientierungsgrößen des Handelns (z. B. der Gewinn in Unternehmen) als Bewertungsmaßstäbe enthalten sind, d. h. das Risiko ergibt sich aus Chance und Schaden für den Gewinn. Der Verantwortungsträger als Subjekt unterwirft sich bei der vollständigen Deckung der gesamten Risikozurechnung, also einer vollständigen Beurteilung.

Die in der folgenden Darstellung durch die Koordinaten-Kombination a2/b3 ausgedrückte Situation gibt eine Risiko-Unterdeckung wieder. Der Verantwortungsträger deckt nicht das gesamte Risiko vollumfänglich ab. Der sich auf der Iso-

⁴⁰ Gibson, R. (1986), Corporations, Persons and Moral Responsibility, in: Journal of Thought, 1986, S. 17 f

⁴¹ Vgl. MacCrimmon, Kenneth R.; Wehrung, Donald A. (1986), Taking Risk. The Management of Uncertainty, New York



Unsicherheits-Absorptionskurve befindliche Punkt a_4/b_3 zeigt den zur vollumfänglichen Risiko-Abdeckung notwendigen Verantwortungsumfang a_4 an. Die Gefahr einer Risiko-Unterdeckung tritt insbesondere beim organisierten Entscheiden auf, wobei unter Entscheiden die Transformation von Unsicherheit in Risiko verstanden wird⁴².

Befände sich der oben erwähnte Manager auf der Iso-Unsicherheits-Absorptionskurve (-linie), müsste er wie im Privatleben das gesamte Risiko seiner Entscheidungen tragen bzw. einen möglichen Schaden persönlich verantworten. Kaum ein Vorstand eines größeren Unternehmens würde sich dieser allumfänglichen Verantwortung persönlich unterziehen. Wäre ihm in seiner Entscheidung das Ausmaß des zu tragenden Risikos bewusst, hätte das zur Konsequenz, dass viele Manager eigentlich notwendige, riskante Entscheidungen nicht trafen.

Für die Übernahme von Verantwortung gibt es aber noch einen weiteren Aspekt zu berücksichtigen. Die Frage der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme hängt stark mit der Zielkonformität von Unternehmen und Management zusammen⁴³. Dort, wo die Chancen aus dem Risiko mit der Identität des Managers eng verbunden sind, wird zum einen die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung steigen und zum anderen wird auch die Zurechenbarkeit einfacher. Auf jeder weiteren Stufe der Unternehmens-Hierarchie kehrt diese Problematik der Unsicherheitsabsorption zurück. Deshalb ist dieser Aspekt bei der gesamten Unternehmensorganisation zu berücksichtigen. Durch strukturelle Gestaltung erfolgt eine Dezentralisierung der Einzelentscheidungsverantwortung von Maßnahmen. Ihr Zuschnitt ist von zentraler Bedeutung für zufriedenstellendes Verhalten in Risikosituationen. Die Personen kann man nicht oder nur sehr bedingt ändern, aber die Rahmenbedingungen, unter denen sie Entscheidungen treffen. Perrow führt hierzu aus: „You do not have to change individuals, in the

⁴² Vgl. Hiller, Petra (1993), Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 35

⁴³ Hessler, Armin G. (1997), Organisationen in risikosensibilisierten Gesellschaften, Mainz, S. 99 f

sense of altering their personalities or teaching them human relation skills. Instead you change the premises of their decisions“⁴⁴.

Die Strukturierung der Risikoverantwortung, die sich sowohl durch vertikale Untergliederung und damit hierarchische Strukturierung als auch durch horizontale Gliederung ausdrückt, die einer Zerlegung in nebeneinander existierende Teilrisiken entspricht, entscheidet über den Grad der **Hierarchiestufen bezogenen Unsicherheits-Absorption**. Denn das Problem einer Risiko-Unterdeckung tritt insbesondere dann auf, wenn die verschiedenen Verantwortungsträger für das von ihnen zu verantwortende Risiko in der Beurteilung von aussen nicht direkt zurechenbar sind und dann nicht die volle Verantwortung übernehmen können. Der Erfolg der strukturellen Unsicherheitsabsorption hat sich somit daran zu orientieren, ob durch die neue Struktur eine bestehende „**Kompetenz-Schwierigkeitslücke**“ (competence-difficulty gap)⁴⁵ beseitigt wird, die dann entsteht, wenn die Anforderungen einer Entscheidungssituation die kognitiven Möglichkeiten des Entscheidungssystems übersteigen⁴⁶.

Insbesondere um Verantwortung bei organisiertem Entscheiden näher zu beschreiben, reicht eine eindimensionale Verantwortungsdefinition nicht aus. Herbert L. A. Hart unterscheidet vier Verantwortungsbegriffe, die verschiedene Aspekte von Verantwortung hervorheben⁴⁷.

- A) Die **Rollenverantwortung** spielt für Mitglieder einer Gesellschaft insofern eine wichtige Rolle, da sie die Verantwortung gegenüber Vorgesetzten oder die Verantwortung von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen beschreibt. Sie lässt sich der vertikalen Strukturierung zurechnen.
- B) Die **kausale Handlungsverantwortung** betrifft das Handlungs-Wirkungs-Gefüge.
- C) Die **Haftbarkeitsverantwortung** bezieht sich dagegen wesentlich auf das Sanktionierungs-Gefüge. Tritt ein Schaden ein, sind vom Verantwortungsträger (oder Gläubigern oder einem „Ver-sicherer“) kompensatorische Leistungen zu erbringen oder Strafen über sich ergehen zu lassen.
- D) Die **Schuldfähigkeitsverantwortung** „berücksichtigt, inwieweit jemand von seinen individuellen Dispositionen her für eine zugeschriebene Handlung auch subjektiv schuldfähig i. S. v. ‚zurechnungsfähig‘ ist“. Als Beispiel für eine Negativbewertung sei hier der Grundsatz ‚Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder‘ genannt.

Innerhalb von Systemen, z. B. von Unternehmen, spielt die Risiko-Verantwortung-Konstellation bei der Unsicherheits-Absorption eine wichtige Rolle. Dort stellt sich

⁴⁴ Perrow, Charles (1986), Complex Organizations, New York, u. a., S. 126

⁴⁵ Zu diesem Begriff vgl. Heiner, Ronald A. (1983), The Origin of Predictable Behavior, in: American Economic Review, Bd. 73, S. 560 ff

⁴⁶ Hiller, Petra (1999), Probleme prozeduraler Risikoregulierung, in: Bora, Alfons, Rechtliches Risikomanagement – Form, Funktion und Leistungsfähigkeit des Rechts in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 37

⁴⁷ Hart, Herbert L. A. (1968), Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law, Oxford

die Frage der Verantwortungs-Organisation in der Wahl zentraler oder dezentraler Entscheidungs-Autorität⁴⁸, d. h. die unterschiedlichen Führungsmethoden erzeugen unterschiedlich System-Sicherheit. Fehler in der Risiko-Entscheidung werden bei hoher System-Sicherheit aus dem kognitiven bzw. psychologischen Blickwinkel beurteilt⁴⁹. Die Rollenverantwortung kommt zum Tragen, da sie einen wesentlichen Teil der Folgenverantwortung auf eine übergeordnete Ebene verlagert. Der Entscheidungsträger trägt die Verantwortung innerhalb des ihm gegebenen Rahmens für die formal-sachliche Richtigkeit seiner Entscheidungen⁵⁰. Lässt die Rollenverantwortung Interpretationsspielraum, kann dies für die Entscheidungsträger auf nachgeordneten Ebenen fatale Folgen haben, denn das Erkennen von kausalen Wirkungsketten als notwendige Voraussetzung für die Zurechnung von Verantwortung kann im Falle organisierten Entscheidens zu einem Problem werden, da die Frage zu beantworten ist, welche Handlung für eine bestimmte Wirkung als ursächlich gesehen werden kann⁵¹. Dies entspricht im Ergebnis den von Igor Ansoff unterschiedenen Unsicherheitsniveaus bei der Risiko-Entscheidung.⁵² Er sieht das geringste Unsicherheitsniveau dann erreicht, wenn Schaden und Chancen einer Entscheidung eindeutig bestimmbar und zurechenbar, die Reaktionen vorbereitet sind und eine Zukunftsbetrachtung erwartbarer Folgen bzw. Ergebnisse durchgeführt wird. Häufig ist dieses aber nicht der Fall. Für Organisationen findet sich dieses Problem in der formalen Struktur dort wieder, wo der Entscheidungsträger eigentlich nur die formal-sachliche Richtigkeit einer Entscheidung sicherzustellen, die Folgewirkung der formal-sachlich richtigen Entscheidung gemäß der Organisationsstruktur also nicht zu verantworten hat, aber de facto doch für die riskante Entscheidung die Verantwortung trägt. Es wird dann gelegentlich von „Bauernopfern“ gesprochen, bei denen die gesamte Verantwortung für die Folgewirkung auf den dezentralen Entscheidungsträger übertragen wird.

Punkte über der Iso-Unsicherheits-Absorptionskurve (-linie) geben solche Situationen wieder, in denen der Verantwortungsträger eine Verantwortung trägt, die ein Risiko deckt, das nicht oder zumindest nicht allein von ihm verursacht wurde. Solch eine Situation erfordert erhöhte Aufmerksamkeit⁵³, da sie ein ‚Antwort geben‘ des Verantwortlichen im Sinne des Frage-Verantwortungsschemas nicht zulässt.

Für den Organisations-Gestaltungsprozess können aus der oben vorgenommenen Analyse Ansatzpunkte entnommen werden, in welche Richtung eine

⁴⁸ Perrow, Charles (1986), Complex Organizations, New York

⁴⁹ Griepentrog, Hartmut (1992), Technik und Organisation – komplementäre Elemente der Sicherheit, in: Adams, Heinz W. (Hrsg.), Unternehmerisches Risikomanagement: Bessere Organisation – Mehr Sicherheit, Köln, S. 37

⁵⁰ Vgl. Hiller, Petra (1993), Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 102

⁵¹ Ebenda, S. 89

⁵² Vgl. Ansoff, H. Igor (1976), Managing Surprise and Discontinuity – Strategic Response to Weak Signals, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 28. Jg., S. 129 ff

⁵³ Aber nicht immer sind sie schädlich. Zu denken ist an die Verantwortung von Eltern für ihre spielenden Kinder. Vgl. Lenk, Hans (1994), Von Deutungen zu Wertungen – Eine Einführung in aktuelles Philosophieren, Frankfurt a. M., S. 241

„Umstrukturierung von Risikoverantwortung“⁵⁴ vorgenommen werden sollte. Eine tiefere Beschreibung würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

4 Möglichkeiten der Unsicherheitsabsorption durch Rechtsregelung

Wenn die Verantwortung für riskante Entscheidungen untersucht wird, müssen auch grundsätzlich die Regulierungsformen mit betrachtet werden, die negative Entscheidungsfolgen berücksichtigen. Die Schwierigkeit besteht nun darin, mit dem Fehlen eines eindeutigen Beurteilungsmaßstabs umzugehen. „Nur bei der Konditionierung von Tatbestand und Rechtsfolge ist es allein die Norm, die über Recht und Unrecht entscheidet.“⁵⁵ Dies entspricht dem schon oben ausgeführten Wort – Frage – Antwort – oder Gesetz – Frage – Satz - Schema, das sich auch dort schon zur Beschreibung der Risiko-Entscheidung als ungeeignet erwiesen hat, da dieses Schema keine Unsicherheitssituation beschreibt.

Aus Sicht des Entscheiders, der sich in diesem gesetzlichen Rahmen bewegt, scheint mit der Gesetz – Frage – Satz – Konstellation eine nicht riskante Entscheidungssituation vorzuliegen. Der gesetzliche Rahmen lässt dann keine riskanten Entscheidungen zu (vollständige Unsicherheitsabsorption).

Die Frage ist: Inwieweit soll die rechtliche Ausgestaltung die Verantwortungsübernahme in Risiko-Entscheidungssituationen reduzieren? Hierzu sollen bei der rechtsphilosophischen Verantwortungswirkung zwei wesentliche Gesichtspunkte betrachtet werden: a) der zeitliche Wirkungsaspekt und b) die Funktion der Unsicherheitsreduktion.

Wird dem rechtlichen Aspekt im Verantwortungskontext eine vergangenheitsorientierte Funktion zugeschrieben⁵⁶, so scheint diese Sichtweise doch nicht vollständig zu sein. Der Erlass von Gesetzen im Zusammenhang mit Risiko-Entscheidungen hat im Verantwortungskontext die Wirkung, dass auf Individual- und Organisations-Ebene ein Wechsel vom Wort-Frage-Verantwortung-Schema zum Wort-Frage-Antwort-Schema oder, anders ausgedrückt, zum Gesetz-Frage-Satz-Schema vollzogen wird. Die zu treffende Entscheidung wird nicht mehr als Risiko-Entscheidung gesehen, solange man das Gesetz akzeptiert. Das Recht wirkt mit seiner Normengebung Risiko reduzierend in die Zukunft⁵⁷.

4.1 Rechtsregeln

Da, wo das Recht in die Zukunft wirkt, muss betrachtet werden, inwieweit es einen Beitrag zur Unsicherheitsreduktion leistet. Dazu soll die Rechts-Regelstruktur näher betrachtet werden. Hart unterscheidet zwei Typen von Rechtsregeln⁵⁸.

⁵⁴ Evers, Adalbert (1993), Umgang mit Unsicherheit. Zur sozialwissenschaftlichen Problematisierung einer sozialen Herausforderung, in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, S. 369

⁵⁵ Hiller, Petra (1993), Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 72

⁵⁶ Vgl. z. B. Hiller, Petra (1993), Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft: Risiko und Zeitorientierung in rechtsförmigen Verwaltungsentscheidungen, Berlin, S. 88 ff

⁵⁷ Vgl. Briekorn, Norbert (1990), Rechtsphilosophie, Stuttgart, Berlin, Köln, S. 115

⁵⁸ Hart, Herbert L. A. (1961), The Concept of Law, Oxford Clarendon Press, Oxford; ; deutsche Fassung: Der Begriff des Rechts (1971), Frankfurt a. M.; S.135

- (a) **Verhaltensregeln** (primäre Regeln), die Pflichten auferlegen – darunter sind Regeln zu verstehen, die menschlichen Wesen bestimmte Handlungen gebieten oder verbieten
- (b) **Ermächtigungsregeln** (sekundäre Regeln), die Befugnisse übertragen – Das sind Regeln, die zu öffentlichen (legislativen, judikativen, exekutiven) oder privaten rechterzeugenden Handlungen (Vertragsschluß und –kündigung) ermächtigen.⁵⁹

Die Ermächtigungsregeln gelten damit für die Verantwortungsträger im gesellschaftlichen Risikobereich⁶⁰, deren Aufgabe die Schaffung eines rechtlichen bzw. gesetzlichen Handlungsrahmens ist (legislative Handlungen). Sie „bestimmen, auf welche Weise man sich der primären Regeln schlüssig vergewissern kann, wie sie eingeführt und wieder abgeschafft werden, wie man sie verändert und wie man die Tatsache ihrer Verletzung schlüssig bestimmt“⁶¹. Im Ermächtungsverfahren muss die Zurechenbarkeit von Verantwortung geregelt sein, d. h. auch auf dieser Risiko-Entscheidungsebene ist für jede Risiko-Verantwortungsübernahme-Konstellation ein Unsicherheits-Absorptionspunkt denkbar. Damit wird deutlich, dass es auch für die Schaffung des gesetzlichen Rahmens eine Iso-Unsicherheits-Absorptionskurve gibt. Auch hier ist es bei Risiko-Entscheidungen deshalb zweckmäßig, nach dem Verantwortungsträger und seinen Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme zu fragen. Die Iso-Unsicherheits-Absorptionskurve kann dabei gedanklich als Orientierungsgröße dienen.

In der Praxis werden hierbei die Probleme der Verantwortungszurechnung bei organisierten Risiko-Entscheidungen deutlich. Diese Problematik der fehlenden Verantwortungszurechnung lässt sich auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Globalisierung finden. Unterschiedliche Kulturen und Wertauffassungen führen dabei zu unterschiedlichen Risiko-Einschätzungen und Prioritätensetzungen, die sich in unterschiedlichen politisch administrativen Regelwerken ausdrücken können⁶². Ist für die Risikozurechnung im Rechtsbereich die Einheit von Staat und Recht eine wesentliche Voraussetzung, wird bei einer Entwicklung zum „Weltrecht ohne Staat“ diese Zurechnung nicht mehr so einfach möglich, wie sie tendenziös Teubner⁶³ und Bora⁶⁴ für interne Rechtsordnungen multinationaler Konzerne, die private Rechtsetzung von Unternehmen und Gewerkschaften, die technische Standardisierung, aber auch im System der Menschenrechte, im Umweltschutz, im Sport und vielen anderen Bereichen sehen. Dort, wo das rechtliche Regelwerk keine oder nur geringe Unsicherheitsabsorption vornimmt, bleibt die Frage offen, inwieweit eine

⁵⁹ Mohr, Georg (1996), Rechtsphilosophie, in: Gniffke, F.; Herold, N. (Hrsg.), Philosophie: Problemfelder und Disziplinen, Münster, S. 47

⁶⁰ Anmerkung: Auf die Ausgestaltung dieser Ermächtigungsregeln braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

⁶¹ Hart, Herbert L. A. (1961), The Concept of Law, Oxford Clarendon Press, Oxford; deutsche Fassung: Der Begriff des Rechts (1971), Frankfurt a. M.; S.135

⁶² Hessler, Armin G. (1997), Organisationen in risikosensibilisierten Gesellschaften, Mainz, S. 42

⁶³ Teubner, Gunther (1997), Global Law without a State, Aldershot u. a.

⁶⁴ Bora, Alfons (1999), Mehr Optionen und gesteigertes Risiko, in: Bora, Alfons, Rechtliches Risikomanagement – Form, Funktion und Leistungsfähigkeit des Rechts in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 15

Verantwortungszurechnung auf der Handlungsebene erfolgen kann. Somit bleibt eine entscheidende Frage, inwieweit die Handelnden Verantwortung für das Risiko übernehmen.

4.2 Risikopolitik

Risikopolitik hat die Aufgabe, die Ermächtigungsregeln aus Sicht der Risiko-Einschätzung so auszugestalten, dass sie

- a) einen Verantwortungsträger identifizieren und
- b) Möglichkeiten der Entscheidungsänderungen bei neuen Erkenntnissen festlegen.

Nur dann kann **Risikopolitik**, verstanden als das Entscheiden für eine Handlungsoption aus verschiedenen Handlungsmöglichkeiten wissend um mögliche Schäden und Chancen⁶⁵, funktionieren. Das Ergebnis einer solchen Politik sollte **Sicherheit** i. S. des ISO/ IEC Guide sein, der darunter Freiheit von unakzeptablen Risiken versteht⁶⁶, d. h. Sicherheit ist hier mit **Risikoakzeptanz** gleichzusetzen. Banse und Bechmann definieren Risikoakzeptanz als „das Ergebnis komplizierter, rational wie emotional vollzogener Wertungs- und Entscheidungsprozesse gegenüber Risiken, bei denen die erwarteten Implikationen optionaler Handlungs- und Sachverhaltsarten, ihre Unbestimmtheiten und ihre Auftretens- bzw. Eintrittswahrscheinlichkeiten individuell gewichtet und mit anderen Faktoren (vor allem gesellschaftlich-kulturellen) zu einem Gesamturteil verschmelzen“⁶⁷. Gesellschaftliche Risikoakzeptanz erfährt ihren Ausdruck durch die Gesetze und Verordnungen, die das Gesamturteil einer Risikosituation wiedergeben. Einen solchen Ansatz stellt das Technology Assessment in den USA dar. Es „wurde entwickelt mit dem Wunsch, Kriterien zu gewinnen, die es der Politik ermöglichen, Risiken in der Entwicklung neuer Technologien frühzeitig abzuschätzen und durch legislative Maßnahmen zu reduzieren“⁶⁸. Für die Unternehmen soll das zu einer Risikoreduktion führen, die sich aus der Rahmengestaltung ergibt. Über diesen ursprünglichen Zweck hinaus, der dem wissensbezogenen Risikomanagement zugerechnet werden kann, werden heute auch innovative Prozesse über dieses Verfahren gelenkt, so dass eine Erhöhung der mit den Risiken verbundenen Chancen erreicht wird. Dieses komponentenorientierte Risikomanagement führt dazu, dass die Unternehmen innovative Investitionsbereiche frühzeitig erkennen.

Das Recht bewirkt also wie die Verantwortung eine **Absorption von Unsicherheit**. Diese Sicherheit, also das Nicht-Überschreiten der Akzeptanzschwelle, wird im täglichen Leben durch die zu befolgenden Verhaltensregeln gewährleistet. Solange sich das Individuum oder die Organisation im gesetzlichen Rahmen befindet, ist aus rechtlicher Perspektive die Handlung nicht riskant. Der rechtliche Rahmen reicht häufig aber nicht zur

⁶⁵ Ueberhorst, R. (1994), Perspektiven gelingender Risikopolitik, in: Universitas, 49. Jg., S. 319

⁶⁶ Vgl. Hubig, Christoph (1994), Das Risiko des Risikos. Das Nicht-Gewußte und das Nicht-Wißbare, in: Universitas, 49. Jg., S. 312

⁶⁷ Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinäre Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden, S. 18

⁶⁸ Hessler, Armin G. (1997), Organisationen in risikosensibilisierten Gesellschaften, Mainz, S. 85

Begrenzung der Risikoakzeptanz aus. Ethische Grundsätze können sich unabhängig zu den Rechtsregeln entwickeln, ohne dass sie von diesen schon in Gesetzen nachvollzogen sind. Hessler führt dazu aus: „Interessant an der Diskussion über das wirtschaftliche Verhalten von einzelnen ist die Tatsache, daß sich deren Handeln oft noch im Rahmen des Legalen abspielt, eine gesellschaftliche Bewertung jedoch zu dem Ergebnis führt, daß das Beobachtete „unethisch“ sei.“⁶⁹ Aus Sicht der Risikopolitik ist zu betrachten, inwieweit die Ermächtigungsregeln Möglichkeiten bieten, diese gesellschaftlichen Entwicklungen aufgreifen zu können und in das Regelwerk einzubinden.

Die dargestellte Form der Unsicherheitsabsorption hat noch weitere Grenzen. Dort, wo die Eindeutigkeit von Grenzwerten häufig fehlt, bleibt das Risiko in starkem Maße beim Entscheider, „denn ob ein Grenzwert unzulässig überschritten worden ist, hängt von der Art und der Aussage des jeweiligen Wertes ab.“⁷⁰

Schürer-Mohn nennt hierzu Höchstwerte, Überwachungswerte und Richtwerte, bei denen Richtwerte noch das höchste Risiko beinhalten. Dazu führt sie aus:

„Grenzwerte können aber auch nur sog. Richtwerte darstellen, die für den Anwender und die kontrollierenden Behörden eine schlichte Orientierungs- und Zielfunktion haben.“⁷¹ Die Situation bleibt für die Entscheider unsicher.

Zur Verhinderung von Entscheidungen mit einem sehr hohen Risiko wird bei der rechtlichen Prüfung von im gentechnischen Bereich tätigen Unternehmen die Messlatte sehr hoch gelegt. „Legt man die Begriffstrias ‚**Gefahr-Risiko-Restrisiko**‘ zugrunde, erfolgt die (Schaden-/Nutzen-, der Verfasser) Abwägung nach dieser Auffassung erst auf der Ebene des Restrisikos und dient dort der Berücksichtigung von Ungewißheiten.“⁷²

Bei der Rechtswirkung auf Risiko-Entscheidungen müssen also zwei Ebenen unterschieden werden. Die persönliche Entscheidungssituation des Risikoverursachers und die gesellschaftliche Einschätzung, die sich in der Gesetzgebung ausdrückt. Im obigen Beispiel zur Gentechnik hat der Gesetzgeber mit der Definition des sog. Restrisikos eine riskante Entscheidung getroffen, für deren Festsetzung er die Verantwortung trägt. „Untersuchungsmethoden und Bewertungsmaßstäbe fehlen, mit denen Umweltauswirkungen angemessen erfaßt werden können“.⁷³

Dass eine vollständige Absorption von Unsicherheit nicht überall in vollem Maße erfolgen kann, ist schon eine alte Erkenntnis. So sollen z. B. nicht alle Gewerbebetriebe verboten werden, die für Mensch und Natur ein gewisses Risiko enthalten. Schon von Bar führte 1871 hierzu aus⁷⁴, dass es „gewisse gefährliche, aber für das Leben notwendige Gewerbebetriebe (gibt, d. V.), bei denen man statistisch wahrnehmen (kann, d. V.), daß im Laufe einer Reihe von Jahren aller

⁶⁹ ebenda, S. 93

⁷⁰ Vgl. Schürer-Mohr, Wiebke (1998), Erlaubte Risiken: Grundfragen des „erlaubten Risikos“ im Bereich der Fahrlässigkeitsdogmatik, Frankfurt a. M., S. 185

⁷¹ ebenda, Beispiel: Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)

⁷² Winter, G. (1998), Die Prüfung der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen: Recht und Genehmigungspraxis; Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes Berlin, S. 18 f

⁷³ ebenda, S. 23

⁷⁴ Von Bar, Ludwig (1871), Die Lehre vom Causalzusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte, Leipzig, S. 14

Wahrscheinlichkeit nach eine Anzahl von Menschen ... das Leben verlieren (werden, d. V.). Wer eine solche Anstalt anlegt (z. B. eine große Gasanstalt, eine Eisenbahn), ist Urheber der Verletzungen, welche durch irgendeinen Unfall daraus hervorgehen.“ Das Leben verlangt ein gewisses Risiko⁷⁵. Deshalb ist die Maßregelung jedes Risikos nicht im Sinne der Vernunft, auch wenn der Tod von Menschen dadurch hätte vermieden werden können. Stimmt das Risikomanagement, ist eine rechtliche Risiko-Verantwortung nicht gegeben. „Sofern solche Einrichtungen, mit allen regelgerechten Vorsichtsmaßnahmen versehen, einem regelmäßigen Bedürfnisse unseres Lebens entsprechen, kann nicht die Rede davon sein, daß ihr Urheber die dadurch verursachten Unglücksfälle verursacht habe“⁷⁶. Die Beurteilung des Risikomanagements, also das Urteil, ob der Umgang mit dem Risiko verantwortungsvoll oder nicht war, hängt aber von den Möglichkeiten und Bedingungen der Zeit ab, in der das Risiko eingegangen wurde.

5 Beurteilung von Verantwortungsübernahme bei Risiko-Entscheidungen

Die Begründung, warum man eine Entscheidung unter Risiko so und nicht anders getroffen hat, ist epistemisch, da sie sich nicht direkt auf Tatsachen, sondern auf unsere Vorstellungsweisen von Tatsachen beziehen⁷⁷. Wir wissen nicht genau, wie wahrscheinlich der Eintritt des Schadensfalls ist. Unsere Erfahrungswerte, d. h. unser Wissen aus der Geschichte, bestimmt den Zustand epistemischer Unsicherheit.⁷⁸ Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Vorstellungsweisen sind an die jeweils gegenwärtige Situation gebunden. „Die Zukunft einer vergangenen Gegenwart ist eben schwer als Zukunft zu rekonstruieren, nachdem sie bereits zur Vergangenheit geworden ist.“⁷⁹ Hierin liegt die Schwierigkeit, eine vergangene Risiko-Entscheidung zu bewerten. Daran schliesst sich die Frage an, wie lang eine Verantwortung für die Folgen einer Risiko-Entscheidung bestehen bleibt.

5.1 Die zeitliche Bestimmung von Verantwortungsübernahme

Für die zeitliche Bestimmung von Verantwortung muss zunächst einmal die perspektivische Dreiteilung

- Gegenwart,
- Vergangenheit,
- Zukunft

in den Untersuchungskomplex eingeordnet werden. Bei der Betrachtung von Verantwortung im Risiko-Kontext zeigt sich, dass eine Beurteilung von Handlungsfolgen vorgenommen werden muss. ‚Nutzen‘ und ‚Schaden‘ sind Resultate von Geschehnissen, die sich aus Handlungen ableiten lassen⁸⁰. Die

⁷⁵ ebenda, S. 13

⁷⁶ ebenda, S. 13

⁷⁷ Schnädelbach, Herbert (1993), Grundstrukturen der Erfahrungswissenschaften, Begleitmaterial der Fernuniversität Hagen, S. 25

⁷⁸ Vgl. Stern, Paul C.; Fineberg, Harvey V. (1996), Understanding Risk – Informing Decisions in a Democratic Society, Washington, S. 107 f

⁷⁹ Luhmann, N. (1991), Soziologie des Risikos, Berlin, New York, S. 207

⁸⁰ Anmerkung: Auch Entscheidungen sollen hier als Handlungen gesehen werden.

Risikoentscheidung/Resultat - Konstellation spannt einen Raum auf, wonach ein zeit-punktueLLer Betrachtungsgegenstand zur Risikoentscheidung/Resultat - Bewertung nicht zweckmaig ist. Es ist derjenige Zeitraum zu betrachten, fur den ein moglicher Nutzen oder Schaden eintreten kann. Die Gegenwartssituation ist somit nicht der entscheidende Moment bei der Risikoentscheidung/Resultat - Bewertung, da sie sich eben auf den jetzigen augenblicklichen Zustand beziehen wurde⁸¹. Der Entscheidungs-Zeitpunkt hat aber seine Bedeutung fur die Ortung der Verantwortungszurechnung in der Risiko-Handlungsbeurteilung (zeitliche Standpunkt-Bestimmung). Er markiert den Zeitpunkt der Verantwortungsentstehung.

Warum geht oder ging man nun aber ein Risiko ein oder entzieht bzw. entzog sich dem Risiko und wie ist dieses zu bewerten? Diese Fragestellungen sollen mit Hilfe der Hermeneutik in die richtige Betrachtungsperspektive gebracht werden.

5.2 Hermeneutisches Verstehen von Risiko-Situationen

Die Anwendung des hermeneutischen Ansatzes der Erkenntnisgewinnung auf den Umgang mit Risiko scheint gerade dort sinnvoll, wo durch organisiertes Entscheiden Raum fur Risikosituationen gegeben wird. In der Hermeneutik wird eben von einem solchen Vorverstandnis zu einer Sache ausgegangen, also der Mastab fur die Einschatzung, was z. B. vernunftig sei, ist schon einmal da.

Das Risiko wird bezuglich der Gesamtlage interpretiert. Das Eingehen eines Risikos fusst auf der Auslegung einer Situation, d. h. es gibt zu dieser Entscheidungssituation eine Beschreibung, die durch den Entscheider interpretiert und in Handlung uberfuhrt wird. Der Entscheider versteht die Risiko-Entscheidungssituation – mehr oder weniger. Verstehen wird hier als das „Erfassen von Sinn“ aufgefasst⁸². Wie kommt es nun zu dieser Sinn-Erfassung? Die Antwort ist eng mit den Phasen der Risiko-Einschatzung verbunden. Der Entscheider nimmt zunachst einmal die Risiko-Situation wahr. Die Risikowahrnehmung unterstellt ein Verstandnis von dem, „was Risiko ist, somit auch dessen, was als Risiko angesehen wird und was nicht.“⁸³ Nun legt der Entscheidungstrager diese Situation aus; er interpretiert sie. Dieses erfolgt immer mit einem gewissen Vor-Verstandnis dieser Situation, denn nur so kann diese Situation zu seiner Situation werden.

In den Phasen der Risikowahrnehmung,–identifizierung, der Risikoanalyse, der – Risikoabschatzung sowie der Risikobewertung geht es nicht um reine Erklarungen, welche das Zustandekommen von Regeln nachzeichnen⁸⁴. Die Risiko-Situation erfahrt eine Auslegung, die sich in den Kontext des Ganzen⁸⁵

⁸¹ Anmerkung: Der Moment ist hier als Zeitpunkt oder kurze Zeitspanne zu verstehen, in dem Risiko-Entscheidung und Resultat nicht zugleich enthalten sein konnen.

⁸² Schaeffler, Richard (1974), Verstehen, in: Krings, H. u. a. (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Bd. 3, Munchen, S. 1628

⁸³ Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinare Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden, S. 9

⁸⁴ Schaeffler, Richard (1974), Verstehen, in: Krings, H. u. a. (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Munchen, S. 1629

⁸⁵ Damit ist der groe geschichtliche Gesamtzusammenhang gemeint. Vgl. Gadamer, Hans-Georg (1960-Ersterscheinung/hier:1990), Hermeneutik; Wahrheit

begibt und deren Interpretation in eine (Risiko-) Entscheidung übersetzt wird. Das Vor-Urteil ist somit notwendig, um überhaupt zu einer Entscheidung zu kommen. Auf die Risiko-Einschätzung angewandt bedeutet dies, eine Schaden-Nutzen-Abwägung vollzogen zu haben. Im Sinne eines hermeneutisch-phänomenologischen Denkens erfolgt diese Abwägung als „*entwerfend-auslegendes Verstehen*“.⁸⁶ Diese Einzelentscheidung steht nicht für sich, sondern in einem Sinn Ganzen, d. h. die Vorstellung von der Wirkung des Einzelrisikos wird in die Gesamtbeurteilung eingefügt.

Auf den rechtlichen Gestaltungsvorgang angewandt bedeutet dies: Die Verantwortung des Gesetzgebers setzt das Verstehen der Situation und das Einfügen in das Sinn Ganze voraus. Dazu sei ein Beispiel genannt. Das Gentechnikgesetz sollte auch die Geschichte - und damit die eigene Erfahrung - beinhalten, die sich in diesem Fall beispielsweise auf den Bereich des Rassismus beziehen könnte. „Die Eigentümlichkeit schließlich, daß einzelne (möglicherweise subjektiv sinnhafte) Erscheinungen (möglicherweise objektiv dauerhafter Art) nicht als Einzelereignisse, als ‚Konkretes‘ bereits interpretierbar sind, sondern erst konkret werden unter Bezugnahme auf einen (geschichtlichen und/ oder sozialen) Gesamtzusammenhang (‘Totalität’)“⁸⁷, macht verständlich, dass in Deutschland oder Italien die Gesetzgebung bzw. Risiko-Entscheidung ganz anders aussehen könnte als in Schweden oder Finnland. Den Schaden hat der Handelnde zu verantworten, soweit er keine bestmögliche Risikovorsorge⁸⁸ getroffen hat.

Wenn man nun bedenkt, dass jedes Verstehen geschichtlich ist⁸⁹, wird deutlich, dass jede Risiko-Entscheidung nur bedingt zu beurteilen, d. h. in ihrem historischen Kontext zu verantworten ist.

und Methode. Grundzüge einer philosophischen Methode. Gesammelte Werke, Bd. 1, Tübingen; S. 181

⁸⁶ Von Herrmann, Friedrich-Wilhelm (1990), Weg und Methode – Zur hermeneutischen Phänomenologie des seinsgeschichtlichen Denkens, Frankfurt a. M., S. 16

⁸⁷ Esser, H.; Klenovits, K.; Zehnpfennig, H. (1977), Funktionsanalyse und hermeneutisch-dialektische Ansätze, Stuttgart, S. 74

⁸⁸ Winter, G. (1998), Die Prüfung der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen: Recht und Genehmigungspraxis; Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes Berlin, S. 22

⁸⁹ Gadamer, Hans-Georg (1986), Hermeneutik; Wahrheit und Methode. Ergänzungen, Register, Gesammelte Werke, Bd. 2, Tübingen; S. 29 f

5.3 Anpassungen von Risikostrukturen zur Sicherung verantwortbaren Handelns

In Abschnitt 5.1 wurde das Bestehen des zeitlichen Raumes von Risiko-Verantwortung und in Abschnitt 5.2 nun Kerngedanken zum Beurteilungsprozess für die Risikoübernahme beschrieben. Verbindet man diese beiden Aspekte, kommt man schnell zu dem Urteil, dass über die Anpassung von Risikostrukturen zu gewissen Zeitpunkten nachgedacht werden muss. So bleiben ohne ein angemessenes wissensbezogenes Risikomanagement bei den Regel-Entscheidern, also denen, die z. B. Gesetze aufstellen, alte Akzeptanzschwellen bestehen, die zu verantworten sind.

Dieser Sachverhalt trifft auch auf Rechtsurteile zu, die zu Risiko-Entscheidungen bzw. -Handlungen zu fällen sind. So hat das Gericht auf Grundlage des Gentechnikgesetzes zu prüfen, „ob schädliche Auswirkungen vorliegen oder nicht“⁹⁶, ohne eine sichere Informationslage zu haben. Das Bundesverfassungsgericht führte zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus, „daß die Einsicht in das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Umweltfaktoren vom Stand der Erkenntnis und der Erkenntnismöglichkeiten abhängt, der derzeit noch lückenhaft ist.“⁹⁷ Der Schaden, der dadurch entsteht, dass die Grenzwerte zu niedrig waren, hat der Gesetzgeber zu verantworten. Auch hier wirkt die Beurteilung anhand des Maßstabs des bestmöglichen Risikomanagements, das verlangt, dann eine Gesetzesanpassung vorzunehmen, wenn aus den neuen Erkenntnissen neue Grenzwerte zur Bestimmung von **erlaubten Risiken**⁹⁸ abgeleitet werden können. Das wissensbezogene Risikomanagement wird zur Basis des Anpassungsprozesses.

Für die öffentliche Verwaltung gilt der Prozess der Anpassung als besonders problematisch. Über die Zeit, in der das Risiko bestehen bleibt, bewegt sich der

⁹⁰ Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinäre Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden, S. 9

⁹¹ Schaeffler, Richard (1974), Verstehen, in: Krings, H. u. a. (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, München, S. 1629

⁹² ebenda, S. 1628

⁹³ Gadamer, Hans-Georg (1960-Ersterscheinung/hier:1990), Hermeneutik; Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Methode. Gesammelte Werke, Bd. 1, Tübingen; S. 181

⁹⁴ Von Herrmann, Friedrich-Wilhelm (1990), Weg und Methode – Zur hermeneutischen Phänomenologie des seinsgeschichtlichen Denkens, Frankfurt a. M., S. 16

⁹⁵ Gadamer, Hans-Georg (1986), Hermeneutik; Wahrheit und Methode. Ergänzungen, Register, Gesammelte Werke, Bd. 2, Tübingen; S. 29 f

⁹⁶ Winter, G. (1998), Die Prüfung der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen: Recht und Genehmigungspraxis; Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes Berlin, S. 23

⁹⁷ BVerwG, NVwZ 1996, S. 791

⁹⁸ Vgl. zur Abgrenzung erlaubter Risiken: „Das ´(erlaubte) Risiko´ begreift sich allgemein hin als ein objektiver Zustand, in dem die **Möglichkeit** eines Verlustes oder einer Verletzung der geschützten Rechtsgüter besteht (Gefährdung).“ Schürer-Mohr, Wiebke (1998), Erlaubte Risiken: Grundfragen des „erlaubten Risikos“ im Bereich der Fahrlässigkeitsdogmatik, Frankfurt a. M., S. 124, Begriffsdefinition: S. 26 ff

Prozess des Verstehens in einem hermeneutischen Zirkel, „der mit seinem ständigen Neu-Entwerfen die Sinnbewegung des Verstehens zeigt und helfen soll, bestehende Vorurteile transparent zu machen“⁹⁹. Das bedeutet, dass Vorurteile bewusst und korrigierbar sein müssen, denn das Sinnganze kann bzw. muss neu verstanden werden. Risikoverantwortung benötigt aber auch ihre zeitliche Gültigkeit, um eine gewisse Stetigkeit im Handeln zu gewährleisten. Es dürfen nicht für jedes Risiko ständig Anpassungen erfolgen. So können gerade organisierte Entscheidungen, z. B. im Politik-Bereich und damit auch im legislativen, nicht laufend eine Richtungsänderung erfahren. Luhmann führt hierzu beispielhaft aus: „Man sieht das Problem der Sondermülldeponien heute anders als früher, und fast unvermeidlich gelten heute frühere Entscheidungen als falsch. Aber jede Bürokratie geht dies gegen den Strich, weil sie bei fluktuierenden Entscheidungskontexten und ständig variierenden Rückwärts- und Vorwärtsthematisierungen feste Anhaltspunkte braucht. Gerade wenn man sich änderbaren Gesetzen, Reglements, Programmen und Präferenzen zu unterwerfen hat, kann nicht auch noch nachträglich geändert werden, was jeweils gegolten hat.“¹⁰⁰ Der Anpassungszirkel erfordert „Stoppregeln“¹⁰¹. Die Temporalstruktur des Verstehens sollte deshalb periodisch gesehen werden, was bedeutet, dass die Veränderung erst mit der Auflösung des - bis dahin – einheitlichen Bedeutungszusammenhangs der Einzelentscheidung mit dem Ganzen erfolgt. Z. B. wird das Risiko, das mit der Nutzung von Atomkraft-Energie verbunden ist, im gesellschaftlichen Kontext heute anders eingeschätzt als vor 25 Jahren, so dass es nicht zum Bau neuer Atomkraftwerke kommt. Diesem Wandel folgte allmählich eine rechtliche Anpassung, die Ausdruck der Bewusstseinsänderung ist.

Das wirkungsgeschichtliche Bewusstsein, verstanden zum einen als die Prägung des Bewusstseins durch die Geschichte und zum anderen als das Bewusstsein von dieser Prägung¹⁰², bestimmt das (hermeneutische) Verstehen dieser Risikosituation bei den politischen Entscheidungsträgern. Die Wahrnehmung der Verantwortung liegt somit in der Vollendung des hermeneutischen Bewusstseins, das sich „in seiner Erfahrungsbereitschaft, seiner Offenheit gegenüber den geschichtlichen Fragen und dem jeweiligen Wahrheitsanspruch“¹⁰³ zeigt und den daraus abgeleiteten Handlungen. Dies gilt grundsätzlich für die Legislative, denn: Gesetze, die den Raum für erlaubte Risiken aufspannen, geben die Auslegung einer Schaden-Nutzen-Abwägung inklusive ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Für die rechtsbezogene Verantwortungsübernahme gilt als Prüfschema:

Drückt das Gesetz in seinem bestehenden Text das aus, was es ausdrücken würde, wenn es geschaffen würde, um die jetzige Situation zu interpretieren?

⁹⁹ Morasch, Gudrun (1996), Hermetik und Hermeneutik. Verstehen bei Heinrich Rombach und Hans-Georg Gadamer, Heidelberg, S. 43

¹⁰⁰ Luhmann, N. (1991), Soziologie des Risikos, Berlin, New York, S. 208

¹⁰¹ Bora, Alfons (1999), Mehr Optionen und gesteigertes Risiko, in: Bora, Alfons, Rechtliches Risikomanagement – Form, Funktion und Leistungsfähigkeit des Rechts in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 14

¹⁰² Gadamer, Hans-Georg (1986), Hermeneutik; Wahrheit und Methode. Ergänzungen, Register, Gesammelte Werke, Bd. 2, Tübingen; S. 444

¹⁰³ Morasch, Gudrun (1996), Hermetik und Hermeneutik. Verstehen bei Heinrich Rombach und Hans-Georg Gadamer, Heidelberg, S. 57

Wird der mögliche Schaden oder die Eintrittswahrscheinlichkeit niedriger oder höher bewertet als vorher, kann es zu Anpassungen in Gesetzen oder Auflagen kommen, wenn der Bedeutungszusammenhang der Einzelentscheidung mit dem Ganzen ein neuer ist.

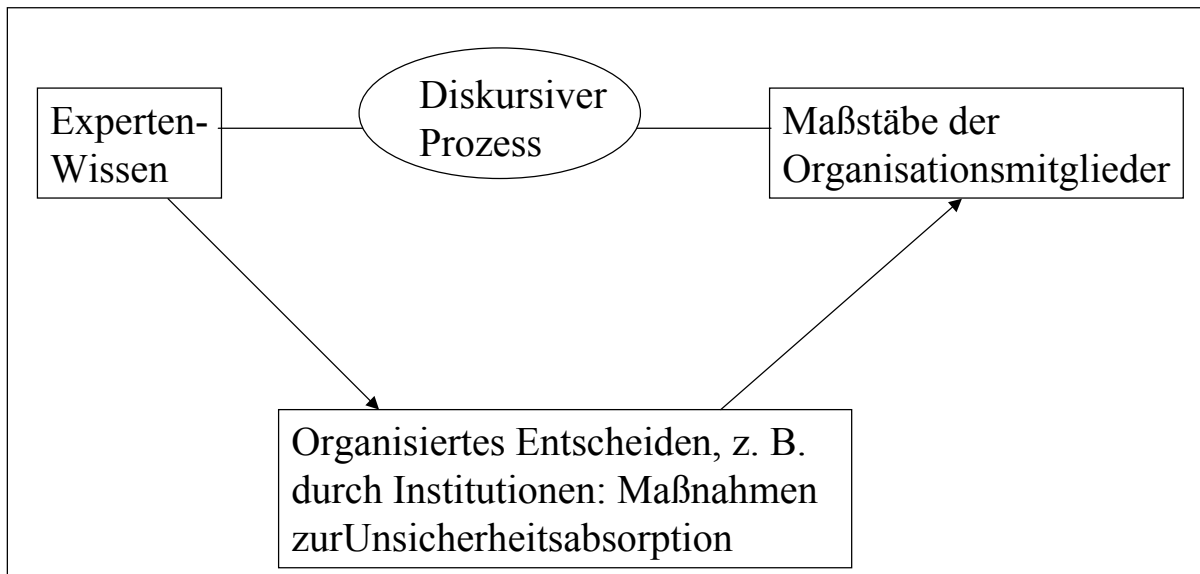
Wer bestimmt nun aber über die Neu-Festlegung? In vielen Situationen bedient man sich der Expertenmeinungen, da die Risikofeststellung den Spezialisten vorbehalten bleibt.¹⁰⁴ Ihre Einschätzungen führen häufig zu neuen Risikoeinschätzungen aus dem formal-normativen Blickwinkel. D. h. aber nicht, dass bei einer Risikoverringerung automatisch der Handlungsspielraum durch die Legislative erhöht wird. Denn die gesellschaftlichen Beurteilungsmaßstäbe können sich für das Risiko verschoben haben, so dass sogar eine Eingrenzung des Handlungsspielraumes denkbar ist, obwohl formal-normativ eine Risikoverringerung festgestellt werden kann. Als Beispiel sei hier abermals der Bereich der Atomenergie genannt. Die Unsicherheitsabsorption, die nun darin besteht, einen neuen Handlungsrahmen zu schaffen, der nach den Wertmaßstäben der Gesellschaftsmitglieder bzw. der Organisationsmitglieder ein akzeptables Risiko widerspiegelt, wird nun auf zwei Verantwortungsebenen betrachtet:

Zum einen bleibt man gegenüber den Organisationsmitgliedern primär verantwortlich, zum anderen müssen aber die Erfahrungen und Erkenntnisse der Experten in das neue Verstehen eingehen. Das erfordert einen **diskursiven Prozess**, in den das Expertenwissen und die Maßstäbe der Organisationsmitglieder als Input eingehen. Die Experten dienen dabei der Informationsgewinnung, ohne selbst die Entscheidungen zu treffen. „The Dilemma is thus clear: The Experts should not control society’s technological choices, but the public and their political representatives are not sufficiently informed to assume complete control themselves.“¹⁰⁵

Durch den diskursiven Prozess findet hier eventuell eine neue **Normenbildung** statt, die Grundlage für Anpassungsprozesse ist. Die folgende Abbildung gibt diesen Zusammenhang wieder.

¹⁰⁴ Vgl. Von Winterfeldt, Detlof (1992), Expert Knowledge and Public Values in Risk Management: The Role of Decision Analysis, in: Krinsky, Sheldon; Golding, Dominic, Social Theories of Risk, S. 321 ff

¹⁰⁵ ebenda, S. 324



Somit kann aber auch der diskursive Prozess zwischen Experten und Organisationsmitglieder nicht unberücksichtigt bleiben. Nur so kann eine stärkere „Einbeziehung gesamtgesellschaftlicher Erwartungen“ sichergestellt werden. Das Gesetzte hat die bestehenden Normen und Werte zu berücksichtigen, die ihren Ausdruck im Diskurs-Prozess finden. Wir leben heute in einer Zeit, in der Risiken neu erlebbar und vermittelbar werden. Schadenserwartungen, die noch nicht in unseren persönlichen Erfahrungshorizont aufgenommen sind, dringen durch neue Vermittlungsmöglichkeiten in unsere Lebenswelt, so dass die Geschichten anderer auch zu unserer Geschichte werden kann. Dadurch besteht die Chance, dass die Risikostrukturen mit dem Verantwortbarem übereinstimmt.

6 Schlussbemerkungen

Die kritisch-krisische Grundbefindlichkeit von Menschen drückt sich ganz besonders in Risiko-Entscheidungen aus, in denen Antworten gegeben werden, die vom Entscheider ver-antwortet werden müssen. Der Entscheider stellt sich in dem Moment der Kritik, ohne dass ein definitives Urteil gefällt werden kann, ob die Entscheidung richtig ist, im Sinne die Chancen konnten ohne großen Schaden

¹⁰⁶ Schaeffler, Richard (1974), Verstehen, in: Krings, H. u. a. (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Bd. 3, München, S. 1628

¹⁰⁷ Winter, G. (1998), Die Prüfung der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen: Recht und Genehmigungspraxis; Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes Berlin, S. 23

¹⁰⁸ BverwG, NVwZ 1996, S. 791

¹⁰⁹ Vgl. zur Abgrenzung erlaubter Risiken: „Das ‚(erlaubte) Risiko‘ begreift sich allgemein hin als ein objektiver Zustand, in dem die **Möglichkeit** eines Verlustes oder einer Verletzung der geschützten Rechtsgüter besteht (Gefährdung).“ Schürer-Mohr, Wiebke (1998), Erlaubte Risiken: Grundfragen des „erlaubten Risikos“ im Bereich der Fahrlässigkeitsdogmatik, Frankfurt a. M., S. 124, Begriffsdefinition: S. 26 ff

¹¹⁰ Esser, H.; Klenovits, K.; Zehnpfennig, H. (1977), Funktionsanalyse und hermeneutisch-dialektische Ansätze, Stuttgart, S. 74

genutzt werden, oder falsch, im Sinne der Schaden hätte nicht eintreten dürfen. Diese kritisch-krisische Grundbefindlichkeit bleibt für den Risikoverursacher solange bestehen, wie ein Schaden droht.

Das heisst aber nicht, dass die ver-antwortete Entscheidung je nach Wissensstand und Sachlage nicht angepasst werden sollte. Gerade bei rechtlichen Betrachtungen spielt dieser Punkt eine wichtige Rolle. Rechtliche Regelungen spannen den Risiko-Raum für die Entscheidungsträger in Unternehmen und Verwaltungen auf. Ziel ist es, die passenden strukturellen Voraussetzungen einer Gesellschaft für einen richtigen Umgang mit Risiko zu finden. Hessler spricht zurecht von zufriedenstellender Situationsbewältigung im Risiko-Entscheidungsprozess.¹¹¹ Dabei kann die Iso-Unsicherheits-Absorptionskurve im Anpassungsprozess als Orientierungsrahmen dienen, um eine Ausgewogenheit von Verantwortung und Verantwortbarkeit einerseits und Risiko andererseits herzustellen.

Mit dem Risiko-Management, dem Umgang mit den Risiken und ihrer Akzeptanz¹¹², soll dieser Anpassungsprozess von Risikostrukturen laufend sichergestellt werden. Dabei ist für die Gestaltung des rechtlichen Rahmens das wissensbezogene Risikomanagement von außerordentlicher Bedeutung. Neue Kenntnisse sind aufzunehmen und daraufhin zu prüfen, ob neue Unsicherheiten in den Risiko-Entscheidungsprozessen entstanden sind, die mit den gegebenen Verantwortungsstrukturen nicht mehr übereinstimmen. Dies setzt einen Prozess des Verstehens in einem hermeneutischen Zirkel voraus, „der mit seinem ständigen Neu-Entwerfen die Sinnbewegung des Verstehens zeigt und helfen soll, bestehende Vorurteile transparent zu machen“¹¹³.

¹¹¹ Hessler, Armin G. (1997), Organisationen in risikosensibilisierten Gesellschaften, Mainz, S. 139

¹¹² Hubig, Christoph (1994), Das Risiko des Risikos. Das Nicht-Gewußte und das Nicht-Wißbare, in: Universitas, 49. Jg., S. 310

¹¹³ Morasch, Gudrun (1996), Hermetik und Hermeneutik. Verstehen bei Heinrich Rombach und Hans-Georg Gadamer, Heidelberg, S. 43

Literaturverzeichnis

1. Ansoff, H. Igor (1976), Managing Surprise and Discontinuity – Strategic Response to Weak Signals, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 28. Jg., S. 129 ff
2. Bora, Alfons (1999), Mehr Optionen und gesteigertes Risiko, in: Bora, Alfons, Rechtliches Risikomanagement – Form, Funktion und Leistungsfähigkeit des Rechts in der Risikogesellschaft, Berlin
3. Banse, G., Bechmann, G. (1998), Interdisziplinäre Risikoforschung, Opladen, Wiesbaden
4. Bechmann, Gotthard (1993), Einleitung: Risiko – ein neues Forschungsfeld? in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen
5. Beck, Ulrich (1986), Risikogesellschaft - Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M.
6. Briekorn, Norbert (1990), Rechtsphilosophie, Stuttgart, Berlin, Köln
7. BverwG, NVwZ 1996, S. 791
8. Esser, H.; Klenovits, K.; Zehnpfennig, H. (1977), Funktionsanalyse und hermeneutisch-dialektische Ansätze, Stuttgart
9. Evers, Adalbert (1993), Umgang mit Unsicherheit. Zur sozialwissenschaftlichen Problematisierung einer sozialen Herausforderung, in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, S. 369
10. Gadamer, Hans-Georg (1960-Ersterscheinung/hier:1990), Hermeneutik; Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Methode. Gesammelte Werke, Bd. 1, Tübingen
11. Gadamer, Hans-Georg (1986), Hermeneutik; Wahrheit und Methode. Ergänzungen, Register, Gesammelte Werke, Bd. 2, Tübingen
12. Gibson, R. (1986), Corporations, Persons and Moral Responsibility, in: Journal of Thought, 1986, S. 17 ff

13. Gloede, F. (1987), Vom Technikfeind zum gespaltenen Ich. Thesen zur Technikakzeptanz, in: Lompe, K. (Hrsg.), Techniktheorie, Technikforschung, Technikgestaltung, Opladen, S. 233 ff
14. Griepentrog, Hartmut (1992), Technik und Organisation – komplementäre Elemente der Sicherheit, in: Adams, Heinz W. (Hrsg.), Unternehmerisches Risikomanagement: Bessere Organisation – Mehr Sicherheit, Köln
15. Hart, Herbert L. A. (1961), The Concept of Law, Oxford Clarendon Press, Oxford; deutsche Fassung: Der Begriff des Rechts (1971), Frankfurt a. M.
16. Hart, Herbert L. A. (1968), Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law, Oxford
17. Heiner, Ronald A. (1983), The Origin of Predictable Behavior, in: American Economic Review, Bd. 73, S. 560 ff
18. Hessler, Armin G. (1997), Organisationen in risikosensibilisierten Gesellschaften, Mainz
19. Hiller, Petra (1993), Der Zeitkonflikt in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 72
20. Hiller, Petra (1999), Probleme prozeduraler Risikoregulierung, in: Bora, Alfons, Rechtliches Risikomanagement – Form, Funktion und Leistungsfähigkeit des Rechts in der Risikogesellschaft, Berlin, S. 37
21. Hubig, Christoph (1994), Das Risiko des Risikos. Das Nicht-Gewußte und das Nicht-Wißbare, in: Universitas, 49. Jg., S. 310 ff
22. Kaplan, S., Garrick, J. (1993), Die quantitative Bestimmung von Risiko, in: Risiko und Gesellschaft: Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen
23. Klebelsberg, D. (1977), Das Modell der subjektiven und objektiven Sicherheit, Schweizerische Zeitschrift für Psychologie, 36. Jg., S. 285-294
24. Lenk, Hans (1994), Von Deutungen zu Wertungen – Eine Einführung in aktuelles Philosophieren, Frankfurt a. M.
25. Luhmann, N. (1988), Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M.
26. Luhmann, N. (1991), Soziologie des Risikos, Berlin, New York
27. MacCrimmon, Kenneth R.; Wehrung, Donald A. (1986), Taking Risk. The Management of Uncertainty, New York
28. Mohr, Georg (1996), Rechtsphilosophie, in: Gniffke, F.; Herold, N. (Hrsg.), Philosophie: Problemfelder und Disziplinen, Münster
29. Morasch, Gudrun (1996), Hermetik und Hermeneutik. Verstehen bei Heinrich Rombach und Hans-Georg Gadamer, Heidelberg

30. Perrow, Charles (1986), *Complex Organizations*, New York, u. a.
31. Schaeffler, Richard (1974), Verstehen, in: Krings, H. u. a. (Hrsg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, München
32. Schnädelbach, Herbert (1993), *Grundstrukturen der Erfahrungswissenschaften*, Begleitmaterial der Fernuniversität Hagen
33. Schürer-Mohr, Wiebke (1998), Erlaubte Risiken: Grundfragen des „erlaubten Risikos“ im Bereich der Fahrlässigkeitsdogmatik, Frankfurt a. M., S. 185
34. Stern, Paul C.; Fineberg, Harvey V. (1996), *Understanding Risk – Informing Decisions in a Democratic Society*, Washington
35. Teubner, Gunther (1997), *Global Law without a State*, Aldershot u. a.
36. Ueberhorst, R. (1994), Perspektiven gelingender Risikopolitik, in: *Universitas*, 49. Jg.
37. Von Winterfeldt, Detlof (1992), Expert Knowledge and Public Values in Risk Management: The Role of Decision Analysis, in: Krinsky, Sheldon; Golding, Dominic, *Social Theories of Risk*, S. 321 ff
38. Von Bar, Ludwig (1871), *Die Lehre vom Causalzusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte*, Leipzig
39. Von Herrmann, Friedrich-Wilhelm (1990), *Weg und Methode – Zur hermeneutischen Phänomenologie des seinsgeschichtlichen Denkens*, Frankfurt a. M., S. 16
40. Weber, Max (1921), *Politik als Beruf*, in: *Gesammelte Schriften*, München
41. Winter, G. (1998), *Die Prüfung der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen: Recht und Genehmigungspraxis; Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes Berlin*
42. Wisser, Richard (1996), *Philosophische Wegweisung: Versionen und Perspektiven*, Würzburg